

Секция «Немецкий язык и право (на немецком языке)»

## Die "unerwarteten" Gerichtsentscheidungen: wie sind vor ihnen die Parteien des Zivilverfahrens in Deutschland geschützt?

*Есионова Елизавета Андреевна*

*Студент (бакалавр)*

Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова, Юридический

факультет, Москва, Россия

*E-mail: elizagreat@yandex.ru*

Heute können die Parteien des Rechtsstreits in den russischen Gerichten oft nur vermuten, zu welcher Position neigt das Gericht bei der Verhandlung. Zum Beispiel, dieselben Umständen können vom Gericht als bedeutsam für die Lösung der Sache wahrgenommen werden, und der Partei – als unwesentlich. Deshalb fassen manchmal die Gerichte die "unerwarteten" Beschlüsse für die Parteien des Rechtsstreits. Ob man so das Gerichtsverfahren bauen, um das Risiko der Annahme von den Gerichten der "unerwarteten" Beschlüssen minimisieren?

Für die Antwort auf diese Frage kann man an die deutsche Erfahrung anknüpfen. Nach der Zivilprozessordnung Deutschlands müssen die Gerichte den Parteien die Erklärungen geben. Das garantiert die Möglichkeit den Teilnehmern des Streites in den wirklich bedeutsamen Fragen auszusprechen und vom Gericht gehört zu werden (Hinweis- und Prozessförderungs pflicht).

Der Artikel 103 des Grundgesetzes Deutschlands [1] feststellt, dass vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Es muss darauf hingewiesen werden, dass in der russischen Rechtsordnung der Anspruch auf rechtliches Gehör als selbständiges Prinzip fehlt (es enthält nur im Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation [2]).

Die Position des Bundesverfassungsgerichts ist dies, dass die Parteien in jenen Fragen, die wichtig für die Streitbeilegung aus der Sicht des Gerichts sind, aussprechen können.

Das Gericht zieht die Parteien für die gemeinsame rechtliche Diskussion heran, berück sichtigt die rechtlichen Positionen der Parteien und gibt Ihnen eine Bewertung. Solche gemeinsame Diskussion hilft die Widersprüche in den Positionen der Parteien des Streites zu überwinden. So, gemäß § 139 ZPO [3], muss das Gericht, inwiefern es notwendig ist, mit den Parteien die tatsächlichen und juristischen Aspekte der Umstände der Sache besprechen. Auch hilft es den Parteien die terminologischen und vollen Erklärungen zu geben.

Dabei, auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stellen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

Dieser Ansatz gilt auch zur gerichtlichen Führung der Prozess bei der Teilnahme in der Sache zugelassenen Vertreter. Es klärt sich damit, dass das Gericht der Streit in den Interessen der Parteien, aber nicht ihrer Vertreter erledigt.

Weiter werden die Erklärungen des Gerichtes im Protokoll widerspiegelt. Wenn die Erklärung von den Akten nicht bestätigt ist, zieht das die Aufhebung des Beschluss der ersten Instanz [4].

Die gemeinsame rechtliche Diskussion der Parteien des Streites und des Gerichtes öffnet auch den Weg zur Suche des Kompromisses. So waren die Vergleiche in 2012 in Deutschland in 15,3 % des Zivilfalls geschlossen. Gleichzeitig waren die Vergleiche in den russischen Schiedsgerichten nur in 4,1 % des Zivilfalls erreicht [5].

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Hinweispflicht eine der Grundlegenden der hohen Autorität der deutschen Richter innerhalb des Landes ist. Gerade diese Pflicht schützt die Parteien vor dem Risiko der Annahme von den Gerichten der "unerwarteten" Beschlüssen, was das Vertrauen zum Gericht erhöht. Nicht ohne Grund nennt man dieses Prinzip in Deutschland als "Magna Charta" des Zivilprozesses [6].

### Источники и литература

- 1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Ausfertigungsdatum: 23.05.1949. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.12.2014 I 2438.
- 2) Постановление Конституционного Суда РФ от 12.03.2001 № 4-П // СПС КонсультантПлюс.
- 3) Zivilprozessordnung. Ausfertigungsdatum: 12.09.1950. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.7.2014 I 890.
- 4) Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungs-Report // OLG Frankfurt. 2004. S. 428.
- 5) Брановицкий К.Л. Понятие и значение судебного руководства рассмотрением дела по существу в гражданском процессе Германии // Закон. 2014. № 4. С. 177-186.
- 6) Baumbach A., Lauterbach W., Albers J. u.a. Zivilprozessordnung, Kommentar mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. 2007. Rn. 1.